

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates

14.03.2024



DER ERSTE BEIGEORDNETE DER ORTSGEMEINDE BERNDORF

Erster Beigeordneter Paul Becker, Weinbergstr. 1, 54578 Berndorf

Bearbeiter: Lena Schneider
Az.: 1/004-12/04
Tel.: 06591/13-1140
Fax: (0 65 91) 13 - 9000
E-Mail: [situngsmanagement@gerolstein.de](mailto:sitzungsmanagement@gerolstein.de)

An alle
Mitglieder des Ortsgemeinderates
Berndorf

Berndorf, 04.03.2024

Sitzung des Ortsgemeinderates

EINLADUNG

zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Berndorf am

**Donnerstag, 14.03.2024 um 19:30 Uhr
in Berndorf, im Sitzungssaal Gemeinde- und Vereinshaus.**

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 10.01.2024 (öffentlicher Teil)
2. Einwohnerfragen
3. Annahme von Zuwendungen
4. Kauf einer mobilen Bühne - Beratung und Beschlussfassung
5. Umsetzung von Maßnahmen aus dem Hochwasser -u. Starkregenvorsorgekonzept - Treibgutfang
6. Informationen des Führungsteams

Nichtöffentlicher Teil

7. Genehmigung der Niederschrift vom 10.01.2024 (nichtöffentlicher Teil)
8. Vertragsangelegenheiten
9. Informationen des Führungsteams
10. Anfragen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Matthias Becker
Erster Beigeordneter

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	16.01.2024
Aktenzeichen:	1/11620/N4000-130/04	Vorlage Nr.	1-0690/24/04-022

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	14.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Annahme von Zuwendungen**Sachverhalt:**

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat nimmt die Zuwendung unter der Wertgrenze zur Kenntnis:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Herrn Otto Leuer Birkenstraße 1-3 54578 Berndorf	05.01.2024	200,00 €	St. Martin Berndorf

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	DIVERSE Spender (Betrag wurde im Rahmen des Flohmarktes gespendet)	01.02.2024	1.268,00 €	Kinderkarussell Spielplatz Berndorf

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Ortsgemeinde/Stadt	Datum:	04.03.2024
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	G-0046/24/04-025

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	14.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Kauf einer mobilen Bühne - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

In seiner Gemeinderatssitzung am 20.09.2023 hat sich der Ortsgemeinderat bereits mit diesem Thema befasst und hatte beschlossen, eine neue mobilen Bühne anzuschaffen. Der I. Beigeordnete wurde beauftragt Angebote und mögliche Fördergelder einzuholen.

Die Angebote beziehen sich hierbei auf:

- 21 Bühnenpodeste 2x1m
- 21 Satz Steckbeine 40 cm
- 5 Satz Steckbeine 60 cm
- 5 Satz Steckbeine 80 cm
- 58 St. Verbindungsklammern, Metall
- 14 St. Beinverbinder

- Anbieter 1 8.627,62 €
- Anbieter 2 10.249,77 €
- Anbieter 3 10.437,14 €
- Anbieter 4 10.463,94 €
- Anbieter 5 10.867,95 €

An Spenden und Zuschüssen erhalten wir 4.000 € / 3.500 €, sowie 4.500 € / 3.500 € durch drei Vereine. Der Unterschied in den vorgenannten Beträgen entsteht dadurch, wie sich der Gemeinderat zwischen Anbieter 1 + 2 entscheidet. Der Gemeindeanteil beschränkt sich dann auf einen Betrag von 1.749,77 € / 1.584,78 €.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat entscheidet sich für: Anbieter 1 _____
Anbieter 2 _____

Der I. Beigeordnete wird ermächtigt die mobile Bühne dort zu bestellen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	01.02.2024
Aktenzeichen:	55200/04	Vorlage Nr.	2-0704/24/04-023

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	14.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Umsetzung von Maßnahmen aus dem Hochwasser -u. Starkregenvorsorgekonzept - Treibgutfang

Sachverhalt:

Das Büro BGH Plan hat im Juni 2022 das Hochwasser – u. Starkregenvorsorgekonzept (HSTK) für die Ortsgemeinde Berndorf fertiggestellt.

Hier wurde u.a. ein Treibgutfang im Berndorfer Bach vorgeschlagen. Dieses Bauwerk soll die Ortslage bzw. die Bebauung vor Abtrieb gefährdetem Material wie Totholz schützen.

Am Einlauf in die Verrohrung des Berndorfer Bachs oberhalb des Feuerwehrhauses empfiehlt sich die Errichtung eines maschinell räumbaren Treibgutfanges bzw. Fanggitters, um eine Verklausung der Verrohrung zu verhindern. Das Fanggitter sollte deutlich oberhalb des Rohreinlaufs installiert werden und so konstruiert sein, dass das Gitter geregelt überströmt werden kann, wenn es sich durch Treibgut zugesetzt hat. Das überströmende Wasser muss dabei wieder in das Bachbett unterhalb des Gitters und in die Verrohrung fließen – keinesfalls darf es zu einem ungeregelten Ablauf neben der Verrohrung in die Ortslage kommen.



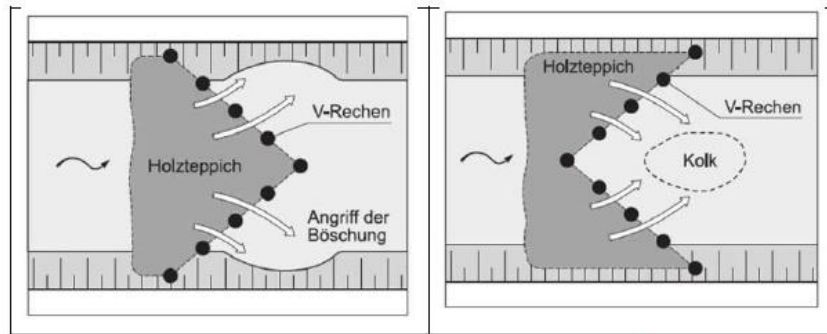


Abb. 7: Schematische Darstellung (Lange & Bezzola 2006) von V-Rechen zur Rückhaltung von Treibgut: links Öffnung bachaufwärts, rechts Öffnung bachabwärts

Die VG Gerolstein beabsichtigt nun in einem gemeinsamen Projekt die Umsetzung dieser und weiterer Treibgutfänge, welche durch ein Fachbüro ausgeschrieben u. umgesetzt werden sollen. Dies soll in Form eines Maßnahmenbündels für mehrere Gemeinden durchgeführt werden. Im HSTK werden die Kosten für die beiden Treibgutfänge auf rund 5.000 € beziffert. Berücksichtigt man die statistische Preissteigerung muss gem. BKI Index mit Baukosten von 5.500 € gerechnet werden. Hierbei wurde aber nur die reine Konstruktion berücksichtigt. Unter Einbeziehung von möglichen Kosten für Grunderwerb, Überfahrtsrecht, Zuwegungen, Planung und Ähnlichem, könnten sich diese Kosten weiter erhöhen.

Gemäß der aktuellen Förderrichtlinien des Landes RLP kann mit einer Förderung in Höhe von 60% gerechnet werden.

Da Treibgutfänge ausschließlich der im Unterstrom befindlichen Ortslagen dienen, ist der verbleibende Eigenanteil von der jeweiligen Ortsgemeinde zu finanzieren.

In den betreffenden Haushalten der Gemeinden sind für 2024 keine Mittel vorgesehen, daher würde die Verbandsgemeinde Gerolstein diese Kosten für ein bis zwei Jahre vorfinanzieren, damit die Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden können. Voraussetzung wäre jedoch ein Gemeinderatsbeschluss, in dem die Übernahme, der nicht durch Förderung gedeckten Mittel bestätigt wird.

Im Anschluss dieser Ortsgemeinderatssitzung würde die Verbandsgemeindeverwaltung ein Büro mit der Planung betrauen, einen Förderantrag stellen und die Maßnahmen nach der Bewilligung ausschreiben und umsetzen.

Als Anlage hierzu haben wir einen entsprechenden Vertrag vorbereitet, in dem festgelegt wird, dass die Förderung der Ortsgemeinde zugutekommt und die Ortsgemeinde bestätigt, dass sie die nicht gedeckten Kosten sowie die dauerhafte Unterhaltung und Reinigung des Treibgutfanges übernimmt (Hinweis: Für Anlagen am Gewässer ist die Verbandsgemeinde nicht zuständig).

Für Abstimmungsgespräche mit Anliegern oder Betroffenen würden wir dringend die Hilfe der Ortsgemeinde benötigen. Ohne gesicherten Zugang zum Bauwerk wird das Land RLP einer Förderung nicht zustimmen.

Beschlussvorschlag:

Nach eingehender Beratung beschließt die Ortsgemeinde, den vorgeschlagenen Treibgutfang im Berndorfer Bach umzusetzen.

Der 1.Beigeordnete wird ermächtigt, den beiliegenden Vertrag mit der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zu unterzeichnen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Planung bei einem Fachbüro in Auftrag zu geben. Mit der Entwurfsplanung wird die Verbandsgemeindeverwaltung einen Förderantrag stellen, im Anschluss können die Maßnahmenbündel ausgeschrieben und umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß Vertrag wird die Maßnahme bis zur vollständigen Abrechnung von der Verbandsgemeindeverwaltung vorfinanziert. Der nicht durch Förderung gedeckte Eigenanteil ist anschließend von der Ortsgemeinde zu übernehmen.

Anlage(n):

2024-01-30 ANBest-P

2024-01-30 Vertrag VG - Ortsgemeinde Berndorf bezüglich Verfahrensweise Treibgutfänge

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Nr. 3 Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Baumaßnahmen

Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Nr. 6 Baurechnung

Nr. 7 Nachweis der Verwendung

Nr. 8 Prüfung der Verwendung

Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTArb sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages

muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Festbetrags- oder Anteilfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind, gegebenenfalls anteilig mit den Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers sowie bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Finanzierungsmittel um mehr als 500 EUR ändern (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks).

3 Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Baumaßnahmen

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, sind anzuwenden

3.1.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB).

3.1.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen Teil A Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden oder weitere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

3.3 Bei Baumaßnahmen hat der Zuwendungsempfänger die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

3.4 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zu Grunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

3.5 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen – gegebenenfalls auch noch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – wenn

- 5.1 er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei öffentlichen Stellen beantragt oder die Voraussetzungen der Nr. 2 eintreten,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6 Baurechnung

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 6.2 Die Baurechnung besteht aus
- 6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigefügt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,
- 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 6.2.1,

6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandplänen,

6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zu Grunde gelegten Bauunterlagen,

6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten gegebenenfalls die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,

6.2.9 dem Bautagebuch.

7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischenachweis zu führen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 7.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 7.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind und der Zahlungszeitraum anzugeben ist.
- 7.7 Der Zwischennachweis (Nr. 7.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.
- 7.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die

Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

- 7.9 Bei Baumaßnahmen hat der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis der ihm benannten Bauverwaltung zuzuleiten. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung geführt (vgl. Nr. 6). Die Baurechnung ist zur Prüfung bereitzuhalten; nur die Berechnungen nach Nummer 6.2.8 sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen.
- 7.10 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und sonstigen Unterlagen (vgl. Nr. 8.1 Satz 1) 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.
- 7.11 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Nachweis nach Nr. 7.1 beizufügen.

8 Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 7.11 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 8.3 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 9.2 Nummer 9.1 gilt insbesondere, wenn
- 9.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 9.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

9.3.1 die Zuwendung nicht alsbald (innerhalb von zwei Monaten) nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere das Vergaberecht (Nr. 3) nicht beachtet, Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt sowie den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis (Nr. 7) nicht rechtzeitig vorlegt.

9.4 Der Erstattungsbetrag ist nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 49a Abs. 3 VwVfG mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

9.5 Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe des Zinssatzes nach Nr. 9.4 verlangt. Zinsen in vorgenannter Höhe werden regelmäßig auch erhoben, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (vgl. § 49a Abs. 4 VwVfG).

Vertrag zur Weiterleitung einer Zuwendung

gemäß VV Nr. 12 zu § 44 LHO

(Erstzuwendungsemfänger – EZE)

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein

und

der Ortsgemeinde Berndorf

vereinbaren nachfolgende Regelung:

1. Präambel

Geplant ist die Umsetzung baulicher Maßnahmen aus den Hochwasser -und Starkregenvorsorgekonzepten im Cluster 0 und 1.

Im Rahmen dieser Konzepte wird die Errichtung von Treibgutfängen in 1. Priorität umgesetzt. Geplant ist die Umsetzung im Haushalt der Verbandsgemeinde Gerolstein zur Vorfinanzierung als Investitionsmaßnahme.

2. Vertragsgegenstand und Höhe der weiterzugebenden Zuwendung

Die Verbandsgemeinde Gerolstein stellt beim Land Rheinland-Pfalz den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung als Sammelantrag über das MIP-Fachverfahren:

Herstellung von Treibgutfängen

als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung folgende zweckgebundene Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses mit einem Höchstbetrag von:

150.000,00 €.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben richten sich maßgeblich nach dem o. g. Antrag des EZE und werden wie folgt festgesetzt:

Gesamtausgaben	250.000,00 €
Zuwendungsfähige Ausgaben	250.000,00 €
Zuwendung (60 %):	150.000,00 €
Eigenanteil Ortsgemeinden	100.000,00 €

Die Zuwendung erfolgt für den Zeitraum 2024-2025.

3. Pflichten der Verbandsgemeinde Gerolstein

Der EZE nimmt die Zuwendung an. Die haushaltsmäßige Abwicklung erfolgt im Haushalt des EZE. Die Vergabe von Aufträgen für die Ausführung der Maßnahme erfolgt durch den EZE. Er verpflichtet sich gegenüber der Bewilligungsbehörde das Vorhaben in der in seinem Antrag dargestellten Weise und innerhalb des Zuwendungszeitraumes durchzuführen:

- a) Die Zuwendung nur zur Finanzierung des beantragten Vorhabens in Anspruch zu nehmen.
- b) Die zweck- und fristgerechte Verwendung der Zuwendung nach den Vorgaben dieses Vertrages nachzuweisen.
- c) Der Eigenanteil der jeweiligen Ortsgemeinde ist als Kostenerstattung für Investitionstätigkeit im Haushalt der VG zu veranschlagen.
- d) Die Zuwendung auf Anforderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn er sie nicht demwendungszweck entsprechend verwendet oder wenn Festsetzungen dieses Vertrages nur teilweise oder nicht eingehalten werden können.

4. Pflichten der Ortsgemeinde

- a) Die Ortsgemeinde übernimmt den Kostenanteil für das auf ihrem Gemeindegebiet errichteten Treibgutfang als Anlage am Gewässer.
- b) Nach Rechnungslegung der Verbandsgemeinde Gerolstein in Form einer Übersicht der Gesamtkosten abzüglich der Förderung, errechnet sich der jeweilige Eigenanteil der Ortsgemeinde.
- c) Die Auszahlung wird als Investitionskosten im Haushalt der Ortsgemeinde buchhalterisch veranschlagt und abgeschrieben. Das Bauwerk wird in der Bilanz der jeweiligen Ortsgemeinde gebucht.
- d) Die Ortsgemeinde trägt die Folgekosten sowie die Unterhaltung und Reinigung der Anlage auf eigene Kosten.

5. Nebenbestimmungen

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die als Anlage zu dieser Vereinbarung befindlichen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Bestandteil dieses Vertrages und von den Vertragspartnern einzuhalten sind.

6. Vertragsdauer

Der Vertrag gilt mit sofortiger Wirkung und endet mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten gemäß Ziffer 2 des Vertrages.

7. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern möglich und bedürfen der Schriftform.

Gerolstein,

Verbandsgemeinde Gerolstein

Erstzuwendungsempfänger

Berndorf,

Ortsgemeinde Berndorf

.....
Hans Peter Böffgen, Bürgermeister

.....
Paul Becker, 1.Beigeordneter